

- e. Trüchensschau allein 8 M.
 f. sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) 8 „
 g. Ferkel, Lämmer, Sämlinge je Tier 5 „

In den vorstehenden Sätzen sind die Wegegebühren mit inbegriffen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Landrat jedoch Wegegebühren bis zu 0,25 M. für den Kilometer bewilligen. Bei Vertretungen, also bei Dienstgeschäften außerhalb des eigenen Dienstbezirks, können Wegegebühren bis zu 1, — M. je Kilometer gegeben werden. Bei Vertretungen kann ohne Berücksichtigung bleiben, ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landwegentfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

Eine Verdoppelung der Beschauggebühren tritt ein,

- a. wenn eine Untersuchung morgens vor 7 Uhr (im Winter vor 8 Uhr) oder abends nach 8 Uhr, oder wenn sie Sonntags verlangt wird,
 b. wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier beim Eintreffen des Beschauers nicht zur Stelle ist, oder
 c. die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachtieren 1 Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

Die zu c angegebenen Fristen gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren bei der Schlachtviehbeschau nur für 1 Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattung für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes. Bei der Fleischbeschau einschließlich der Trüchensschau, sind die doppelten Gebühren für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten, wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtschlachtfrist, die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann.

Der Beschauser ist ferner berechtigt, Gebühren für ein Tier des niedrigsten Satzes, g. F. auch Begeenschädigung zu liquidieren, wenn er sich auf Anmeldung zur Schlachtkätte begeben hat und eine Untersuchung nicht vornehmen kann, weil der Tierbesitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgegeben oder verschoben hat.

II. Ergänzungsbeschau.

Die Tierärzte erhalten für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattungen eine Gebühr von 20 Mark.

Bei Untersuchungen außerhalb des Wohnorts (wenn die Entfernung des Wohnorts vom Beschaurore mehr als 2 Kilometer beträgt) sind den Tierärzten neben den Gebühren an Fahrkosten diejenigen Sätze zu gewähren, die nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten den Beamten der V. Rangklasse zustehen. Es bleibt jedoch den Tierärzten vorbehalten, ob sie bei auswärtigen Untersuchungen nach ihrer Wahl Gebühren oder ein Tagegeld von 30 Mark berechnen. Werden Gebühren berechnet, so dürfen für denselben Tag Tagegebühren nicht gefordert werden. Umgekehrt schließt der Bezug von Tagegeldern für den gleichen Tag die Berechnung von Gebühren aus, Tagegebühren dürfen für einen Tag nur einmal gefordert werden.

Den Sätzen zu I b — f treten gleichfalls mit Wirkung vom 1. Oktober cr. ab 50% zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau hinzu. Diesen 50%igen Zuschlag haben die Beschauser mit ihren Gebühren von dem Tierbesitzer einzuziehen und bis zum 5. jeden Vierteljahresmonats an den zuständigen Amtsvorsteher abzuführen. Diese werden ersucht, die eingehenden Beträge bis zum 10. jeden Vierteljahresmonats unter Benutzung der in der Kreisblattdruckerei vorrätigen Viejerzettel entsprechend dem bisherigen Verfahren (Mündverfügung vom 8. September 1904, J.-Nr. 8232) an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Münsterberg, den 9. Dezember 1921.

[H. 11561.] Im Monat Oktober haben entgeltliche Jahresjagdscheine erhalten: Am 1. Gutsbesitzer Hermann Rynast-Schlause, Rentier Hermann Tepliwoda, Förster Hermann Volkmer-Reindorfel, Gasthausbesitzer Leonhard Bernsdorf, am 3. Oberleutnant a. D. Felix Walter-hier, Landwirt Paul Schmigale-Gollendorf, am 4. Gutsbesitzer Alfons Heider-Liebenau, am 5. Rittergutspächter Maximilian Rother-Schau, Apothekenbesitzer Schwarzer-Münsterberg, Lehrer Fuhrmann-Wiesenthal, am 6. Oberamtmann Hugo Klose-Groß-Rossen, Gutsbesitzer John Albert Sast-Liebenau, 7. Gutsbesitzer Max Hanisch-Tarchwitz, am 8. Inspektor Joseph Rother-Berzdorf, Gutsbesitzer Otto Seifert-Bärwalde, Landwirt Reinhold Seifert-Bärwalde, Saatgutzüchter Otto Cimbal-Münsterberg, Kaufmann Joseph Beuchel-Münsterberg, am 9. Gutsbesitzer Karl Günther-Neualtmannsdorf, am 10. Landwirt Heinz Seidel-Münsterberg, Landwirt Marode-Frömsdorf, am 11. Amtsvorsteher Röhnelt-Wiesenthal, am 12. Molkereibesitzer Löbmann-Weigelsdorf, Landwirt Georg Hentschel-Bärwalde, Rittergutsbesitzer Dr. Schottländer-Nieder-Kunzendorf, Gutsbesitzer Thielert-Nieder-Kunzendorf, am 14. Gutsbesitzer Alfred Wengler-Tepliwoda, Kaufmann Alfons Vogel-Münsterberg, am 15. Kaufmann Heinrich Jästel-Tarchwitz, Landwirt Joseph Kahler-Berzdorf, Gutsbesitzer Ernst Wante-Schlause, Gutsbesitzer Herrleben-Frömsdorf, am 16. Gutsbesitzer Bernhard Fuhrmann-Wiesenthal, am 18. Kommerzienrat Dr. Heimann-Kunern, Frau Kommerzienrat Sally Heimann-Kunern, Gatedirektor Hofmann-Kunern, Arbeitsnachweis-Leiter Herrmann Pöhl-Münsterberg, am 25. Landwirt Johann Wiska-Wiesenthal, am 27. Ober-Postsekretär Max Henelt-Münsterberg, am 28. Förster August Franke-Haltauf, Schmiedemeister August Welzel-Nieder-Kunzendorf, am 31. Landwirt Otto Welzel-Frömsdorf. Einem unentgeltlichen Jahresjagdschein hat erhalten Förster Ebnard Knippel-Frömsdorf.
 Münsterberg, den 4. November 1921.

[H. 11478.] Die **Stollaufschne** unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Karl Klink in Särborf ist erloschen. Mänsterberg, den 10. November 1921.

[H. 11564.] **Feuerversicherungs-Agenten.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, über das Ergebnis der Revision der Durchführung der Feuerversicherungs-Agenten bis Ende Dezember d. J. zu berichten oder Fehlanzeige zu erstatten. Mänsterberg, den 3. November 1921.

Bekanntmachung. Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40. (42) Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und den unbefetzten Teil des Regierungsbezirks Oppeln für das Jahr 1921:

a. Den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf **Donnerstag, den 17. November 1921** festzusetzen, sodas der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten **Mittwoch, den 16. November 1921** stattfindet.

b. Die Schonzeit für Rehfälber auf das ganze Jahr auszudehnen. Breslau, den 28. Oktober 1921.
Der Bezirksauschuß. gez. Resn.

Wird hiermit veröffentlicht. Mänsterberg, den 5. November 1922.
Der Landrat. Dr. Kirchner.

[V. 577.] **Quittungskartenaufrechnung.** Solange nicht ein Neudruck der Innenseite der Quittungskarten stattfindet, ist bei der Aufrechnung, sofern Beitragsmarken nach dem Gesetz vom 23. Juli 1921 verwendet und nicht bloß Beitragsmarken I—V. Lohnklasse entrichtet sind, die unter „Aufrechnung“ befindliche römische Ziffer handschriftlich in A bezw. B bezw. in die in Frage kommende Lohnstufe nach dem Gesetz vom 23. Juli 1921 abzuändern und die Eintragung dann in diese Spalte vorzunehmen. Reichen die Spalten I—V zu diesen Eintragungen nicht aus, dann ist der freie Raum unter „Zusatzmarken“ zu der Eintragung der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1921 verwendeten Beitragsmarken zu benutzen. Dieser Raum wird für die Eintragung von mindestens 2 Lohnklassen für ausreichend erachtet. Sollte der Fall vorkommen, daß sämtliche Lohnklassen von I—V in einer Quittungskarte vorhanden sind bis dafür vorgesehenen 5 Felder somit bereits besetzt sind, der Raum unter „Zusatzmarken“ aber auch nicht ausreicht, also Beitragsmarken von 5 und 3 Lohnstufen und mehr sich in der Quittungskarte befinden, dann ist in der Mitte des Feldes, das für die Eintragung der „Dauer militärischer Dienstleistungen“ bestimmt ist, ein wagerechter Strich zu ziehen. Unter diesen Strich haben die Eintragungen der weiteren Lohnklassen und der Anzahl der verwendeten Beitragsmarken nach dem Gesetz vom 23. Juli 1921 zu geschehen.

Das in der Innenseite der Quittungskarte für die Eintragung von Krankheitswochen bestimmte Feld ist nur hierfür zu benutzen.

In gleicher Weise ist bei der Aufstellung von Aufrechnungsbescheinigungen bezw. Sammelbüchern zu verfahren. Die Quittungskartenausgaben werden angewiesen hiernach zu verfahren.

Mänsterberg, den 31. Oktober 1921.

Das Versicherungsamt. Dr. Kirchner.

Neuwahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Infolge Todes des bisherigen Vertreters des Kreises Mänsterberg ist auf Grund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eine Neuwahl erforderlich und für den Kreis Mänsterberg ein Vertreter und ein Ersatzmann auf 4 Jahre zu wählen.

Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner, die von jeder Gemeinde (jedem Gutsbezirk) aus der Mitte der der Gemeinde (dem Gutsbezirk) angehörenden landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter zu bezeichnen sind.

Zur Vornahme dieser Wahl ist mit daher zunächst für jede Gemeinde (jeden Gutsbezirk) ein Wahlmann zu bezeichnen und zwar:

1. in den Gemeinden mit gewählten Gemeindevertretungen durch die **Gemeindevertretung**,
2. in den übrigen Gemeinden durch den **Gemeindevorsteher**,
3. in den Gutsbezirken durch den **Gutsvorsteher**.

Die Bezeichnung der Wahlmänner hat durch schriftliche Anzeige unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort zu erfolgen.

Die Anzeigen müssen bis einschließlich 10. Dezember d. J. bei mir eingehen.

Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben unverzeten. Das gleiche gilt, wenn der benannte Wahlmann nicht unter die im Absatz 2 dieser Verfügung bezeichneten Personen fällt und eine von dem Unterzeichneten gesetzte neue Frist von einer Woche abläuft, ohne daß ein anderer den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Wahlmann benannt wird.

Mänsterberg, den 4. November 1921.

Kreisvolks- und Jugendbücherei. Die Abteilungen der Kreisvolks- und Jugendbücherei gehen in den nächsten Tagen den Ausgabestellen zu, sodas mit der Ausgabe der Bücher in Kürze begonnen werden kann.

Die Abteilungen sind durch eine erhebliche Anzahl guter Bücher ergänzt worden. Wir hoffen, das die Kreisbücherei auch im kommenden Beisehalbjahr von allen Teilen der Kreisbevölkerung rege benutzt werden wird. In der Beiseperiode 1919/20 wurden an 1281 Beise 3027 Bücher ausgeliehen. Da die Beschaffung neuer Einbände und die Instandsetzung beschädigter Bücher erhebliche Kosten verursacht, hat der Kreisauauschuss beschlossen, für Benutzung der Bücherei ein geringes Beisegeld zu erheben, das für Erwachsene 20 Pfg., für Jugendliche im Alter von 14—20 Jahren 10 Pfg. für einen Band und eine Beisefrist von 3 Wochen beträgt. Das Beisegeld erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Bücher nicht innerhalb der Beisefrist zurückgegeben werden. Durch Erhebung des Beisegeldes soll erreicht werden, das der von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellte Fonds ausschließlich zur Beschaffung neuer Bücher verwendet wird, was sonst bei den erheblich gestiegenen Preisen für Bücher wegen Dedung der Kosten für die notwendigen Reparaturen nur zum Teil möglich wäre.

Nach der Verwaltungs- und Benutzungsordnung haben die Verwalter der einzelnen Ausgabestellen den Tag und die Stunde zu bestimmen, an dem die Ausleihung und der Umtausch der Bücher stattfindet. Die beteiligten Gemeindevorsteher, auch die der in der Nähe der Ausgabestellen belegenen Gemeinden, werden hiermit ersucht, die Benutzungszeit der Bücherabteilungen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die einzelnen Bücherabteilungen befinden sich in folgenden Gemeinden:

I. Kreisvolksbücherei.

- | | |
|---|--|
| 1. Bärwalde, Verwalter Herr Lehrer Biethoff, | 13. Münsterberg, (Rathaus) |
| 2. Bärdorf, Verwalter Herr Hauptlehrer Rube, | 14. " (Kreishaus) |
| 3. Bergdorf, " " Hauptlehrer Thienel, | 15. Reubens, Verwalter Herr Lehrer Herrmann, |
| 4. Dobrischau, " " Lehrer Brandel, | 19. Rebschütz, " " Lehrer Boas, |
| 5. Eichau, " " Lehrer Stelscher, | 17. Rbr. Runzendorf, Verwalter Herr Kupprecht, |
| 6. Frömsdorf, Verwalterin Frä. Alber, | 18. Reuallmannsdorf, " " Lehrer Schindler, |
| 7. Hertwigswalde, Verwalter Herr Lehrer Sauer, | 19. OberBomsdorf, " " Lehrer Proste, |
| 8. Heinrichau, Verwalter Herr Hauptlehrer Rubelschel, | 20. Reindörfel, Verwalter Herr Registrator Hennel, |
| 9. Krelkau, " " Lehrer Fischer, | 21. Schönjohndorf, Verwalterin Frau Kaufm. Gagedorn, |
| 10. Runern, " " Hübner, | 22. Teplowoda, Verwalter Herr Lehrer Bietz, |
| 11. Siebenau, " " Lehrer Buchta, | 23. Wiesenhal, " " Lehrer Radclowski, |
| 12. Roschwitz, " " Lehrer Groß, | 24. Weigelsdorf, Verwalterin Lehrerin Frä. Pella. |

II. Kreisjugendbücherei.

- | | |
|---|---|
| 1. Bärdorf, Verwalterin Lehrerin Frä. Müller, | 6. Reuallmannsdorf, Verwalter Herr Lehrer Knoblich, |
| 2. Bernsdorf, Verwalter Herr Hauptlehrer Rothe, | 7. Oibersdorf, Verwalter Herr Kantor Bogt, |
| 3. Eichau, " " Lehrer Stelscher, | 8. Reindörfel, " " Registrator Hennel, |
| 4. Heinrichau, " " Hauptlehrer Rubelschel, | 9. Tarchwitz, " " Lehrer Girschmann, |
| 5. Münsterberg, (gew. Fortbildungsschule) | 10. Weigelsdorf, " " Hauptlehrer Zimmer. |

Münsterberg, den 8. November 1921.

Verteilung von Kleie. Von dem Umlagegetreide, welches der R.B. aufzubringen hat, verbleibt nur etwa 1/5 im Kreise, während der Rest nach Verladevorschriften der R.B. zu liefern ist. Für dieses Getreide wird Kleie nicht zurückgeliefert, sodas dem Kreise nur die aus dem R.B. Getreide gewonnene Kleie (es entfällt auf 1 Zentner Umlagegetreide etwa 1 kg) zur Verteilung an die Landwirte zur Verfügung steht. Die hiernach den Gemeinden zustehende Kleie wird diesen im Verhältnis zu ihren Lieferföhl im Laufe des Wirtschaftsjahres in einer Rate durch die Kreiskornstelle zugewiesen werden und sind Eingaben und persönliches Erscheinen bei uns wegen weiterer Zuweisung zwecklos.

Die Ortsbehörden haben diese Bekanntmachung sämtlichen Getreideerzeugern alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Münsterberg, den 3. November 1921.

Der Kreisauauschuss. Dr. Kirchner.

Nationalkassa

kaufe sofort gegen Bar. Gilangebote mit Angabe beider Kassen-Nummern und äußerstem Preis an

W. H. W. W. W., Berlin-Steglitz, Riffinger-Strasse 7.

10 Tischlergesellen

stellt noch ein

Gebr. Henjel, Dampftischlerei.

Strehlen i. Westp.